



Gemeinde Zuzwil
Gemeinderat
Hinterdorfstrasse 3
9524 Zuzwil

9524 Zuzwil, 28. Februar 2020

Anmerkungen und Ergänzende Fragen zu 5G Handyantennen in der Gemeinde

Geschätzter Roland
Geschätzte Gemeinderätin und Gemeinderäte

Am 11.11.2019 hat die SP Zuzwil-Züberwangen-Weieren diverse Fragen zu 5G Handyantennen an den Gemeinderat gestellt. Am 13.02.20 wurden diese vom Gemeinderat beantwortet.

Die SP bedankt sich für die Beantwortung und die Abklärungen. Gleichzeitig sind die Antworten unbefriedigend, da sie nur sehr vage, ausweichend oder nicht beantwortet wurden. Zudem wurden einige wichtige Fakten weggelassen. Ebenso hält die Vereinbarung zwischen der VSGP und den Mobilfunkanbietern klare Punkte fest, was in den Antworten anders dargestellt wird.

Aus diesem Grund hakt die SP nochmals nach und möchte klare und unausweichliche Antworten.

Da der Gemeinderat die Antworten aufgrund von allgemeinem Interesse an alle Ortsparteien und den Kanton weitergeleitet hat, erlaubt sich die SP ebenfalls, ihre Äusserungen und die ergänzenden Fragen an die entsprechenden Empfänger weiterzuleiten.

Zu Frage 1 („Wie steht die Gemeinde generell zu 5G-Handyantennen auf Gemeindegrund?“):

- Die Antwort ist so zu verstehen, dass die Gemeinde generell positiv zu 5G Handyantennen auf Gemeindegrund steht. Korrekt?
- Sie schreiben, dass 5G für dieselbe Datenmenge mit weniger Immissionen auskommt. Im Bericht des Bundes (AG Mobilfunk und Strahlung) steht aber auch, dass die Antennen zwar zielgerichteter, jedoch teils stärker strahlen als bisher. Was stimmt nun?
- Sie schreiben, dass die Mobilfunknetze an ihre Leistungsgrenzen stossen und ein baldiger Datenstau droht. Gemäss Berichterstattungen braucht es für 5G viel mehr Antennen als heute.

Wie viele Handyantennen stehen aktuell in Zuzwil und wie viele Handyantennen werden künftig in der Gemeinde benötigt/stehen?

- Weshalb braucht es nebst Glasfasernetz noch 5G?

Zu Frage 2 (*„Wie bewertet die Gemeinde die gesundheitlichen Risiken? Und wie schützt sie die Bevölkerung vor den gesundheitlichen Risiken?“*):

- Sie nehmen Bezug auf den Fachbericht der Arbeitsgruppe „Mobilfunk und Strahlung“, dass keine schädlichen Gesundheitsauswirkungen zu befürchten sind. Der Bericht des Bundes lässt aber auch viele Fragen offen. So ist nicht abschliessend geklärt, ob 5G-Strahlung schädlich ist oder nicht. Wir bitten Sie, dies zu beachten!
- Der aktuelle Strahlengrenzwert liegt bei 5 V/m, nicht 6 V/m. Die Anbieter wollen den Strahlengrenzwert auf 20 V/m erhöhen.
- Die Frage, wie die Gemeinde die Bevölkerung vor den gesundheitlichen Risiken schützt, ist noch unbeantwortet. Gerne bitten wir um Antwort.

Zu Frage 4 (*„Wie nimmt die Gemeinde die Möglichkeit und Rechte in dieser Vereinbarung [zwischen VSGP und den Mobilfunkanbietern] wahr? Konkret: Information über die Planungen der Mobilfunkanbieter, Antennenstandorte, Bewilligungsverfahren“*):

- Sie schreiben, es wird auf das Bagatellverfahren und somit auf eine ordentliche Baubewilligung verzichtet. In Art. 2 „Beurteilungsgrundlagen und Verfahren“ der Vereinbarung ist das Bagatellverfahren nicht erwähnt, sondern dass ein Baugesuch eingereicht wird. In Art. 3 heisst es klar „In beiden Fällen ist ein ordentliches Baubewilligungsverfahren durchzuführen“.
- Erst ab Art. 4 wird auf neue Antennenanlagen eingegangen. Auch hier wird unter Punkt 4 auf das ordentliche Baubewilligungsverfahren verwiesen und nicht auf ein Bagatellverfahren.
- In der ganzen Vereinbarung existiert das Bagatellverfahren nicht, sondern es verpflichtet die Mobilfunkbetreiber und die Gemeinden klar, das ordentliche Baubewilligungsverfahren einzuleiten.
- Weshalb also hält die Gemeinde die Vereinbarung nicht ein?

Zu Frage 6 (*„Gibt es seitens Mobilfunkanbieter Pläne oder Absichten, bestehende Anlagen in der Gemeinde auf 5G auf-/umzurüsten? Wenn ja: Wann und welche? Und wie konkret sind diese Pläne?“*):

- Auch hier schreiben Sie, dass bei einer Umrüstung nicht zwingend ein Baugesuch oder eine Bagatelländerung nötig ist. Hier verweisen wir auf die verpflichtende Vereinbarung, in der in allen Fällen ordentliche Baubewilligungsverfahren durchzuführen sind.
- Die Frage wurde nicht beantwortet. Gemäss Vereinbarung müssen die Mobilfunkbetreiber die Gemeinden frühzeitig informieren und die Gemeinden wiederum jederzeit in der Lage, die interessierte Bevölkerung bei Bedarf zu informieren (gem. Art. 1. „Zweck“).
- Deshalb stellen wir die Fragen nochmals: Gibt es seitens Mobilfunkanbieter Pläne oder Absichten, bestehende Anlagen in der

Gemeinde auf 5G auf-/umzurüsten? Wenn ja: Wann, wer und welche? Und wie konkret sind diese Pläne?

- Sollten aktuell noch keine Pläne oder Absichten bestehen, erwarten wir um umgehende Information, sobald Solche vorliegen.

Zu Frage 7 (*„Erfolgen bei neuen Antennen oder bei Auf-/Umrüstungen immer offizielle / ordentliche Baugesuche oder werden bzw. wurden diese auch schon als Bagatellverfahren vereinfacht, d.h. ohne öffentliche Bekanntmachung und Auflage durchgeführt?“*):

- Sie verweisen auf Frage 5, wo nur Neue oder eine Verschiebung der Antennen eine ordentliche Baubewilligung benötigen und bei einer Optimierung der Antennen und weitere Ausnahmen diese im Bagatellverfahren durchgeführt werden. Wir verweisen auf die Vereinbarung, wo in jedem Falle ein ordentliches Baubewilligungsverfahren durchzuführen ist.

Zu Frage 7b (*„Welche Anlagen sind derzeit geplant im Bagatellverfahren zu bewilligen und weshalb?“*):

- Anhand Ihrer Antwort bevorzugt die Gemeinde die Bewilligung im Bagatellverfahren, wo die EinwohnerInnen und Anwohner nicht informiert und nicht mitwirken können. Diese sollen also Aussen vor gelassen werden. Dies ist sehr störend und entspricht nicht der Vereinbarung. Hier erwarten wir eine andere Haltung.
- Ebenfalls anhand Ihrer Antwort begrüsst die Gemeinde die Aufrüstung der Antennen auf 5G.
- Die Frage, welche Anlagen sind derzeit im Bagatellverfahren geplant zu bewilligen, ist noch unbeantwortet. Gerne bitten wir um Antwort.

Zu Frage 8 (*„Wie steht die Gemeinde zu diesen vereinfachten Bagatellverfahren? Und würde sie auf ein ordentliches Baubewilligungsverfahren bestehen? Falls nein: Weshalb nicht?“*):

- Sie verweisen in der Antwort auf die Empfehlungen der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz.
- Gemäss Bericht des Bundes der Arbeitsgruppe ist für Gemeinden und Kantone unklar, wie sie mit den Baugesuchen für Mobilfunkantennen umgehen sollen. Zudem gilt für die Gemeinde die Vereinbarung zwischen VSGP und den Mobilfunkbetreibern.
- Sie als Gemeinde können mit Verweis auf die Vereinbarung in jedem Fall auf ordentliche Baubewilligungsverfahren bestehen. Haben Sie Angst vor der mächtigen Mobilfunkbranche, dass Sie dies nicht machen?

Allgemein einige Anmerkungen zur Vereinbarung zwischen VSGP und den Mobilfunkanbietern:

Wenn sich Swisscom und Co nicht an die Vereinbarung halten, muss auch nachträglich ein Baubewilligungsverfahren mit Einspracheberechtigung durchlaufen werden.

Wenn dies die Gemeinden nicht einfordern, kommen unseres Erachtens vier Gründe in Frage:

1. Die Gemeinden des Kantons St. Gallen haben ein Vertragswerk unterzeichnet, das juristisch gar nicht Stand hält.
2. Die Gemeinde wird durch die Einflüsterer wie z.B. der Abteilung „Gemeindebetreuer“ der Swisscom beeinflusst, welche sehr regelmässig mit aufwändig gestalteten „Faktenblättern“ alle Gemeinden der Schweiz zudecken und Publireportagen schalten.
3. Die Gemeinde setzen ihre Rechte nicht durch, weil sie sich von den juristischen Abteilungen der Grosskonzerne fürchten oder den Aufwand scheuen – obwohl sie ganz klar wissen, dass sie damit eine Ungleichbehandlung von Baugesuchen vornehmen.
4. Die hochgelobte „Gemeindeautonomie“ ist diesmal nur die Überforderung ihrer selbst, bzw. das Thema ist zu komplex für die kleinen Gemeinden. Im Kanton hat nur die Stadt St. Gallen dafür eigenes Fachpersonal angestellt.

Dank der Vereinbarung kann es eigentlich unmöglich sein, dass eine Gemeinde handlungsunfähig ist. Egal ob sie überrascht wurde oder nicht, hat sie dies wie jedes andere Bauprojekt ohne Bewilligung zu behandeln: Mit öffentlicher Auflage und Baubewilligungsverfahren, Strafverfahren, Sistierung, Ausserbetriebnahme- oder Rückbauforderung (PBG, Art. 159). Werden diese Antennen ausserhalb der Bauzone gebaut, geht das nicht mit einem Bagatellverfahren: Das gibt es ausserhalb Bauzone nicht! Daran ändert auch eine technische Prüfung durch die Dienststelle des kantonalen AFU nichts. Ausserhalb Bauzone ist immer das Amt für Raumplanung und Geoinformation AREG zuständig und leitet die Abklärung der Standortgebundenheit. Beim AREG gibt es keine Bagatellbewilligung.

Wir sind nicht gegen den technologischen Fortschritt und nicht prinzipiell gegen 5G. Uns geht es um das Rechtsgebot des „Vorsorgeprinzips“, das „rechtliche Gehör“ eines jeden BürgerIn, die „Gleichbehandlung aller Baugesuche“ sowie um die „Einhaltung des Rechts und der Vereinbarung“. Zudem sollten Antennenstandorte in jede kommunale Richtplanung gehören. Es braucht klare Bundesvorgaben, Messmethodiken und Vollzugshilfen. Das dauert noch eine ganze Weile, weil sich die ExpertInnen über die Gesundheitsprobleme alles andere als einig sind. Bis dahin muss man vorsichtig und nicht übereilig sein.

Die SP fordert vom Gemeinderat, dass er die Möglichkeiten und Rechte der Vereinbarung nutzt. Ebenso sind ordentliche Baubewilligungsverfahren anstatt Bagatellverfahren durchzuführen. Wir erwarten Informationen, sobald eine Auf-/Umrüstung geplant ist.

Für die Abklärungen und die Beantwortung der Fragen bedanken wir uns.

Freundliche Grüsse im Namen der SP Zuzwil



Raffael Sarbach, Ansprechperson SP Zuzwil-Züberwangen-Weieren